



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
(Donnerstag.)

Neustadt, den 5. August 1909.

Preis 2 Mark
für das Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 332. Ich bin vom 2. bis einschließlich 15. August d. J. beurlaubt und es ist meine Vertretung dem Regierungs-Referendar Hoffmann übertragen worden. Briefe amtlichen Inhalts sind in dieser Zeit nicht mit meiner persönlichen Adresse zu versehen.

Neustadt, den 31. Juli 1909.

Der königliche Landrat.
von Holtz.

In Nr. 15 der Preussischen Gesetzsammlung dieses Jahrganges — S. 489 — ist das Gesetz vom 16. Juni d. J., betreffend die Heranziehung der Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener zur Gemeindeeinkommensteuer, veröffentlicht, das in § 5 seine Gültigkeit auf den 1. April 1909 zurückdatiert.

Während es nach diesem Gesetze für die Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener, die schon vor dem 1. April d. J. angestellt gewesen sind, sowie schlechthin für die Geistlichen und Militärpersonen bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden behält, tritt mit rückwirkender Kraft vom Beginn des laufenden Rechnungsjahres ab für die nach dem 31. März d. J. angestellten „unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Elementarlehrer und die seither bei der Gemeindeeinkommenbesteuerung bevorrechtigten unteren Kirchendiener, sowie für die Beamten des königlichen Hofes“ die in § 1 geregelte Art der Heranziehung zur Gemeindeeinkommensteuer ein.

Zur Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes weisen wir im übrigen auf das Folgende hin:

1. Der Kreis der mittelbaren Beamten im Sinne des § 1 deckt sich mit demjenigen, welcher im § 2 der Verordnung vom 23. September 1867 (Gesetzsamml. S. 1648) und in den auf Grund dieser Bestimmungen ergangenen Erkenntnissen des Obergerichtes (vergl. Köll-Freund, Kommentar zum Kommunal-Abgaben-Ges. 6. Auflage S. 330 ff.) näher umschrieben ist.
2. In welchen Landesteilen und inwieweit bisher eine Privilegierung der unteren Kirchendiener bei der Heranziehung zur Gemeindeeinkommensteuer bestanden hat, ergibt sich aus den einschlägigen Erkenntnissen des Obergerichtes zu § 1 Ziffer 3 der Verordnung vom 23. September 1867 (Köll-Freund a. a. O. S. 375 ff.).
3. Die Reichsbeamten sind gemäß § 19 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichsgesetzblatt 1907 S. 245) in gleicher Weise zu veranlassen, wie die Staatsbeamten. Die Vorschriften des Gesetzes vom 16. Juni d. J. gelten daher in gleichem Maße auch für die Reichsbeamten.
4. Nur diejenigen Beamten u. s. f., die „nach dem 31. März 1909 in das Amtsverhältnis eingetreten sind“, werden durch § 1 des Gesetzes berührt (§ 2 Abs. 1). Hierunter sind diejenigen Personen zu verstehen, die nach dem gedachten Zeitpunkt zum erstenmal die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten — sei es auch nur zur Probe oder Vorbereitung — erhalten haben. Diejenigen, welche vor dem 1. April 1909 bereits ein öffentliches Amt bekleidet haben, — gleichgültig, ob sie vor diesem Termin aus dem Amtsverhältnisse ausgeschieden sind und später wieder